



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Merkblatt Förderung von Masterplan- Kommunen

Hinweise zur Antragstellung



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	WELCHES ZIEL VERFOLGT DIE FÖRDERUNG VON MASTERPLAN-KOMMUNEN (MPK)?	3
1.1	ALLGEMEINES	3
1.2	FÖRDERUNG DER MPK 2016	4
1.3	FÖRDERUNG DER MPK 2012	6
2	ERSTVORHABEN „MASTERPLAN 100 % KLIMASCHUTZ“ (MPK 2016)	6
2.1	ANTRAGSVERFAHREN	6
2.2	ERSTELLUNG UND INHALTE DES MASTERPLANS	9
2.3	UMSETZUNG DES MASTERPLANS	12
2.4	VERSTETIGUNG DES MASTERPLAN-PROZESSES UND DER NETZWERKARBEIT	13
3	FÖRDERUNG EINER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHME (MPK 2016)	13
3.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG	14
3.2	ANTRAGSTELLUNG	14
3.3	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	15
3.4	ABSCHLUSS DES VORHABENS	15
4	ANSCHLUSSVORHABEN: MASTERPLANMANAGEMENT (MPK 2012)	16
4.1	STÄRKUNG DER IDENTITÄT DER KOMMUNE ALS MASTERPLAN-KOMMUNE UND VERSTETIGUNG DES PROZESSES	16
4.2	STÄRKUNG DER ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN PROZESSE AUF DEM WEG ZU 100 PROZENT KLIMASCHUTZ	16
4.3	VERNETZUNG MIT DEN MPK 2016 UND WEITERE UNTERSTÜTZUNG	16
4.4	ANTRAGSTELLUNG	17
5	KONTAKT	18
6	ANHANG	19

1 WELCHES ZIEL VERFOLGT DIE FÖRDERUNG VON MASTERPLAN-KOMMUNEN (MPK)?

1.1 ALLGEMEINES

Deutschland hat sich im Rahmen der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls dazu verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um 21 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Dieses Ziel wurde deutlich übererfüllt. Auf nationaler Ebene hat sich Deutschland mit dem Energiekonzept 2010 ambitionierte Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen gesetzt: Bis zum Jahr 2020 sollen sie um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2050 soll eine Reduktion um 80 bis 95 Prozent (im Vergleich zu 1990) erreicht werden. Diese Ziele wurden im Koalitionsvertrag erneut bekräftigt. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein umfassendes Maßnahmenpaket verabschiedet, um das Minderungsziel 2020 zu erreichen.

Das Ziel, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, zieht nach sich, dass sich auch Kommunen in den nächsten 35 Jahren an diesen Zielen orientieren und ihre Treibhausgasemissionen gegen Null reduzieren müssen.

Mit der Masterplan-Richtlinie sollen Kommunen gefördert werden, die sich der Herausforderung stellen, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 95 Prozent zu reduzieren sowie gleichzeitig den Endenergieverbrauch zu halbieren und damit einen Beitrag zum nationalen Klimaschutz zu leisten. So sollen durch die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie neue Masterplan-Kommunen unterstützt und damit die Zahl der Masterplan-Kommunen insgesamt erhöht werden. Bereits bestehende Masterplan-Kommunen sollen mit der Förderung bei der Verstärkung ihres Masterplan-Prozesses, insbesondere bei dessen Umsetzung, unterstützt werden. Mit der Masterplan-Richtlinie sollen die besten Beispiele für kommunalen Klimaschutz gefördert sowie Masterplan-Kommunen als Leuchttürme des nationalen Klimaschutzes etabliert werden, um für alle Kommunen Beispiele zur Nachahmung zu schaffen. Ziel ist es darüber hinaus, einen langfristig orientierten Klimaschutz bis zum Jahr 2050 in Kommunen zu verankern.

Die Masterplan-Kommunen sollen zunächst Möglichkeiten aufzeigen, wie die ambitionierten Ziele erreicht werden können und welche Strategien und Maßnahmen dazu notwendig sind. In der Folge zeigen sie, wie sich erste Emissionsreduktionen durch intensive Klimaschutzbemühungen vor Ort einstellen und welche Stellschrauben für den Erfolg der Minderungsstrategie zu beachten sind.

Die Kommune verfolgt diese klimapolitischen Ziele intensiv durch die Einführung eines Prozessmanagements zur kurz-, mittel- und langfristigen Implementierung ökologisch und ökonomisch sinnvoller Maßnahmen, insbesondere durch

- die Ausschöpfung der Potenziale zur Steigerung von Energieeffizienz und Energiesparung,
- die Förderung eines nachhaltigen Lebensstiles bei Nutzern und Konsumenten sowie eines nachhaltigen Wirtschaftens in lokalen Unternehmen im Rahmen von entwickelten Suffizienz- und Konsistenzstrategien,
- die Nutzung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, insbesondere aus regionalen Quellen, und
- den Aufbau von nachhaltigen regionalen Stoffkreisläufen.

Diese anspruchsvollen Ziele erfordern einen umfassenden Strukturwandel vor Ort, für den langfristige Organisations- und Managementprozesse in Gang gesetzt werden müssen.

Masterplan-Kommunen erzeugen eine Ausstrahlungswirkung auf weitere Kommunen, die von den Masterplan-Kommunen lernen und sich an ihnen orientieren sollen.

Berücksichtigung des Suffizienzprinzips im Masterplan

Die Masterplan-Kommunen sollen in besonderem Maße das Suffizienzprinzip berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Suffizienz als handlungsleitendes Prinzip in bestehende Strategien, Leitbilder und Prozesse der Kommune einfließen soll. Hierzu werden realitätsnahe Maßnahmen entwickelt, die insbesondere das Leben der Menschen im Alltag betreffen. Dazu können Pioniere unterstützt sowie deren Erfahrungen in den Kommunen kommuniziert und erlebbar gemacht werden.

Beispielhafte Maßnahmen könnten sein:

- neue gemeinschaftliche Wohnformen mit geringem Energiebedarf,
- eine Verbesserung von Angebot und Attraktivität des ÖPNV, des Fahrrad- und Fußverkehrs, z.B. durch eine Aufwertung von Quartierzentren, fußgänger- und fahrradfreundliche Ampelschaltungen, eine entsprechende Parkraumplanung und -bewirtschaftung sowie eine Verbesserung der Mobilitätsberatung und verstärkte Information und Kommunikation zu Mobilitätsangeboten (auch im Bildungsbereich),
- die Berücksichtigung von Suffizienzaspekten bei der Schaffung von Wohnraum im kommunalen Wohnungsbau,
- das Beschaffungswesen der Kommune: diese sollte den Bürgerinnen und Bürgern als Vorbild vorangehen und bei Einkäufen den Bedarf hinterfragen sowie Beschaffungsrichtlinien und -vorschriften auf Änderungen hinsichtlich der Suffizienzanforderungen hinterfragen.

Die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unterstützt bereits seit 2008 Kommunen bei der Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen. Seit dem Jahr 2012 fördert das BMUB mit der Kommunalrichtlinie 19 Masterplan-Kommunen. Die von diesen Masterplan-Kommunen erstellten Masterpläne und die begonnene Umsetzung haben die Erkenntnis gestärkt, dass ambitionierte Klimaschutzziele erreichbar und die Maßnahmen bei großem Engagement auf kommunaler Ebene umsetzbar sind.

Die konkreten Fördertatbestände, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung kumuliert werden. Zusätzliche Aspekte, die über die in dieser Richtlinie geförderten Tatbestände hinausgehen, können über andere Programme des Bundes finanziert werden. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

1.2 FÖRDERUNG DER MPK 2016

Zentrales Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Förderung neuer ausgewählter Masterplan-Kommunen (MPK 2016). Erwünscht sind Bewerbungen von besonders im Klimaschutz engagierten Kommunen, die auf diesem Gebiet auch gut mit anderen Kommunen vernetzt sind. Damit soll der Kreis an Vorreiterkommunen im kommunalen Klimaschutz erweitert werden, die sich als gute Beispiele und Vorbilder sowohl national als auch international auszeichnen.

Als Masterplan-Kommunen verfolgen sie das Ziel, ambitionierten Klimaschutz zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele durch die Schaffung neuer und die Verstetigung bewährter Strukturen auf kommunaler Ebene zu leben. Dabei orientieren sich die Strategien und Maßnahmen immer an der Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels (2050 minus 95 Prozent Treibhausgasemissionen ggü. 1990), sie haben die Vermeidung sog. „Log-in-Effekte“ im Blick. Die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Verwaltung ermöglicht erst den langfristigen Erfolg. Ein besonderes Augenmerk liegt bei den Masterplan-Kommunen daher auf der Einbindung aller vor Ort wesentlichen Akteure in den Masterplan-Prozess und dem Anstoßen eines anhaltenden zivilgesellschaftlichen Prozesses. Die Masterplan-Kommunen tauschen sich auch untereinander aus und unterstützen ihre Prozesse gegenseitig.

Die Förderung eines Anschlussvorhabens ist für die MPK 2016 nicht vorgesehen. Daher soll die Verstetigung des Masterplan-Prozesses in der Kommune bereits während des Förderzeitraumes 2016 bis 2020 in die Wege geleitet werden.

Zusätzlich wird den MPK 2016 die Möglichkeit eingeräumt, einen Zuschuss zur Umsetzung einer ausgewählten investiven Maßnahme zu beantragen (siehe Abschnitt 3), die eine besonders klimaschützende Wirkung zeigt. Die Bundesregierung hat ein erhebliches Interesse daran, dass in Kommunen Leuchtturmaßnahmen realisiert werden, die nicht nur zu Energieeinsparung und Reduktion von Treibhausgasen führen, sondern in besonderem Maße aufzeigen, dass die ambitionierten bundesweiten Klimaschutzziele erreichbar sind, und somit öffentlichkeitswirksam zur Nachahmung anregen können.

Besonderheiten für die Antragstellung und Erstellung von Masterplänen von Landkreisen

Landkreisen kommt im kommunalen Klimaschutz eine herausragende Rolle zu, da sie aufgrund ihrer Struktur besonders geeignet sind, einen flächendeckenden Wandel – vor allem in der Energieversorgung – in den kreisangehörigen Kommunen mit dem dazugehörigen Umland durchzuführen.

Masterplan-Landkreise stehen vor der Herausforderung, die mit dem Masterplan-Prozess einhergehende ambitionierte Zielsetzung flächendeckend umzusetzen und gleichzeitig die Zuständigkeiten und Kompetenzen ihrer kreisangehörigen Kommunen zu beachten. Zur erfolgreichen Erstellung und Umsetzung eines Masterplans in einem Landkreis gehören daher eine enge Kooperation des Landkreises mit den kreisangehörigen Kommunen und die Möglichkeit, für und mit diesen Kommunen Klimaschutzmaßnahmen umsetzen zu können.

Landkreise arbeiten mit ihren Kommunen auf vielen Gebieten eng und partnerschaftlich zusammen, z.B. in der ländlichen Entwicklungsplanung und im Klimaschutz. Sie haben die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben für ihre kreisangehörigen Kommunen als Dienstleistung zentral aufzubauen und ihren Kommunen zur Verfügung zu stellen. Auf dem Gebiet des Klimaschutzes können Landkreise ihren Kommunen Angebote unterbreiten sowie einen fruchtbaren gegenseitigen Austausch und gegenseitige Motivation anregen. Landkreise, die eine Förderung zur Erstellung und Umsetzung eines „Masterplan 100 % Klimaschutz“ beantragen, informieren und integrieren ihre kreisangehörigen Kommunen frühzeitig in den Prozess und stellen dies in ihrer Projektbeschreibung dar. Sie bemühen sich intensiv darum, alle kreisangehörigen Kommunen für die ambitionierten Klimaschutzziele zu motivieren und in den Masterplanprozess einzubeziehen. Sie unterstützen ihre Kommunen bei der Identifizierung und Einbeziehung von klimarelevanten Akteuren, bei der Bilanzierung von Treibhausgasemissionen und der Analyse von Potenzialen zur Reduktion von Treibhausgasen sowie der Identifizierung erforderlicher Klimaschutzmaßnahmen. Das eröffnet den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, identifizierte Klimaschutzmaßnahmen schneller umzusetzen. Gleichzeitig stellen die kreisangehörigen Kommunen ihre Informationen für die Erarbeitung des Masterplans des gesamten Kreises zur Verfügung, so dass dieser alle Sektoren des Kreises in der gesamten Fläche umfasst.

Landkreise beziehen ihre Kommunen so eng in die Erstellung des Masterplans ein, dass im Ergebnis des Masterplans für jede kreisangehörige Kommune eine Treibhausgasbilanz und eine Potenzialanalyse aller relevanten Bereiche vorliegen. Das Masterplanmanagement übernimmt eine koordinierende Rolle. Damit benötigen die kreisangehörigen Kommunen kein eigenes aus der sogenannten Kommunalrichtlinie gefördertes integriertes Klimaschutzkonzept, da dies im Masterplan des Kreises bereits enthalten ist und sonst eine Doppelförderung vorläge. Kreisangehörige Kommunen können jedoch über die sogenannte Kommunalrichtlinie Klimaschutzteilkonzepte gefördert bekommen, sofern dafür neben der Masterplan-Förderung des Landkreises ein begründeter Bedarf besteht. In der Antragstellung für ein solches ergänzendes Konzept ist zu erläutern, warum und wie das Teilkonzept eine Lücke im Masterplan des Landkreises schließen soll.

Das Masterplanmanagement soll zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen gemeinschaftlich dafür Sorge tragen, dass die Umsetzung des Masterplans erfolgreich verläuft. Kreisangehörige Kommunen können über die sogenannte Kommunalrichtlinie die Förderung von Klimaschutzmanager/innen zur Umsetzung von kommunenspezifischen Klimaschutzmaßnahmen beantragen. Dies ist zum einen auf der Grundlage des Masterplans des Kreises möglich. Der Masterplan wird als Klimaschutzkonzept im Sinne von Absatz III.3.a) (2) der sogenannten Kommunalrichtlinie vom 8. September 2014 anerkannt. Im Rahmen der Antragstellung für das Klimaschutzmanagement muss die kreisangehörige Kommune zusammen mit dem Masterplan ihre kommunenspezifischen Angaben wie Treibhausgasbilanz, Einsparpotenziale und Klimaschutzmaßnahmen vorlegen. Zum anderen können kreisangehörige Kommunen auch die Förderung von Klimaschutzmanager/innen zur fachlichen Unterstützung der Umsetzung von ergänzenden Klimaschutzteilkonzepten gemäß III.3.a) (2) der o.g. Kommunalrichtlinie beantragen.

1.3 FÖRDERUNG DER MPK 2012

Die mit der Kommunalrichtlinie vom 1. Dezember 2010 geförderten Masterplan-Kommunen (MPK 2012) erhalten im Rahmen dieser Richtlinie die Möglichkeit, ihre Vernetzung noch weiter auszubauen und die bereits begonnene Umsetzungsphase zu verstetigen.

Die MPK 2012 können mit Hilfe einer fortgesetzten Einbindung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung ihrer Masterpläne den erforderlichen gesellschaftlichen Wandel unterstützen.

Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt darin, die MPK 2016 bei ihrer Arbeit zu unterstützen und bestehende Erfahrungen in der Erstellung und Umsetzung ihrer Masterpläne zu teilen. Die MPK 2012 werden dazu je nach bester Expertise gruppiert, so dass den MPK 2016 für verschiedene Fragenkomplexe jeweils kompetente Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen.

2 ERSTVORHABEN „MASTERPLAN 100 % KLIMASCHUTZ“ (MPK 2016)

2.1 ANTRAGSVERFAHREN

Das Antragsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird eine Projektskizze eingereicht. Nach positiver Begutachtung der Skizze erfolgt eine Aufforderung zur Antragsstellung.

2.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise oder von den Genannten gebildete Zusammenschlüsse).

2.1.2 Projektskizze

Projektskizzen können bis zum 31. August 2015 beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden. Sie müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- eine Vorhabenbeschreibung,
- einen Beschluss des höchsten kommunalen Gremiums (in der Regel Gemeinderat oder Stadtrat, bei Landkreisen: Kreistag) unter breiter Zustimmung, dass der Masterplanprozess von der Kommune grundsätzlich unterstützt wird,
- ein integriertes Klimaschutzkonzept oder vergleichbares Konzept,
- eine elektronische Skizze via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung der easy-Online-Skizze ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgeannten Unterlagen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Die Vorhabenbeschreibung soll kurz gefasst sein und folgende Gliederung aufweisen:

Ausgangssituation

- Kurzbeschreibung des Skizzeneinreichers,
- Beschreibung der besonderen Eignung der Kommune,
- Kurzbeschreibung der bisherigen Klimaschutzaktivitäten, bereits geschaffener Strukturen sowie bisherige Vernetzung mit anderen Kommunen, bei Landkreisen zusätzlich die Einbeziehung kreisangehöriger Kommunen,
- Beschreibung des klimapolitischen Leitbilds der Kommune, inkl. der damit verbundenen Klimaschutzstrategien (z.B. 100 Prozent Erneuerbare Energien, Effizienz),
- Darstellung der am Prozess bisher beteiligten Akteure,
- CO₂-Bilanz der Ausgangssituation,
- grobe Analyse bestehender Potenziale mit dem Ziel minus 95 Prozent Treibhausgasemissionen bis 2050.

Projektbeschreibung

- Veranschaulichung der Vision für 2050 für die Klimaschutzbestrebungen in der Kommune,
- Darstellung der Motivation zur Teilnahme am Masterplan-Programm,
- Darstellung der Strategien, welche für die Kommune aufgrund ihrer Gegebenheiten schwerpunktmäßig in Frage kommen können, um die Vision und Ziele zu erreichen (z.B. in den Bereichen Verkehr, Energieversorgung, Effizienz oder nicht energetischen Sektoren wie Land- und Forstwirtschaft),
- Beschreibung der bereits einbezogenen und der noch zu beteiligenden öffentlichen, privaten und gewerblichen Akteure und Zielgruppen,
- bei Landkreisen zusätzlich die Darstellung der künftigen Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen in die Aufstellung und Umsetzung des Masterplans,
- Darstellung der Institutionalisierung eines Managementsystems, seiner konkreten Verortung und Anbindung innerhalb der Verwaltung und dessen Verstetigung nach Projektende,
- Darstellung des Klimaschutz-Profiles der Kommune,
- grober Arbeitsplan mit Meilensteinen für das erste Jahr,
- Darstellung von Ideen zur Entwicklung eines partizipativen Prozesses zur Einbindung der Zivilgesellschaft mit dem Ziel der Verhaltensänderung und der Unterstützung des Masterplanprozesses,
- Darstellung der Möglichkeiten, Öffentlichkeitsarbeit für den „Masterplan 100 % Klimaschutz“ zu betreiben und sich mit anderen Kommunen zu vernetzen,
- Angaben zu bereits erhaltenen Förderungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative.

Finanzierungsplan

Die als zuwendungsfähig anerkehbaren Ausgaben sind in der Richtlinie definiert. Die maximalen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Jahr sind von der Größe der Kommune sowie den geplanten Arbeitspaketen abhängig und orientieren sich an der folgenden Tabelle:

Kommunengröße (Einwohner)	Euro pro Jahr
10.000 bis 30.000	bis zu 80.000
über 30.000 bis 150.000	bis zu 160.000
über 150.000 bis 500.000	bis zu 240.000
mehr als 500.000	bis zu 300.000

Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen und deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde, können durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Antragstellung eine Förderquote von bis zu 95 Prozent erhalten. Dies gilt nicht für die ausgewählte Maßnahme (siehe dazu Abschnitt 3).

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Für die Bemessung der Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Projekts zusätzlich eingestellt wird, ist der TVöD zu Grunde zu legen. Der Stellenumfang ist fachlich zu begründen. Ausgaben für Dienstreisen zu Vernetzungstreffen mit anderen 100 Prozent Klimaschutz-Kommunen sind nach Bundesreisekostengesetz zu bemessen.

Für die Vergabe von Aufträgen fassen Sie bitte die geplanten Ausgaben in einer tabellarischen Übersicht zusammen! Sachausgaben sind separat auszuweisen.

Checkliste: Auswahlkriterien des Fördermittelgebers

Auf Grundlage der Begutachtung entscheidet der Fördermittelgeber nach abschließender Prüfung der Projektskizze über eine Aufforderung zur Antragstellung.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien begutachtet:

Ausgangssituation

- Lokale Rahmenbedingungen (Fläche, Einwohnerzahl, Wirtschafts- und Raumstruktur) der Kommunen für eine ausgewogene regionale und strukturelle Verteilung (Gemeinden, Städte, Landkreise),
- Ausgangsbedingungen in der Kommune (Umsetzungsgrad vorhandener (integrierter) Klimaschutzkonzepte mit bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und bereits erreichten Erfolgen),
- Ambitionsgrad und voraussichtliche Realisierbarkeit der bisherigen Klimaschutzstrategie und der Pläne zur organisatorischen Verstärkung,
- Verhältnis der lokalen Rahmenbedingungen zu den Arbeitszielen,
- bei Landkreisen und vergleichbaren Zusammenschlüssen von Kommunen wird zudem die Einbeziehung der kreisangehörigen bzw. beteiligten Kommunen in die Bewerbung berücksichtigt.

Projektbeschreibung

- Schlüssigkeit der Projektbeschreibung,
- Vorhandensein besonderer Ideen zur Umsetzung des 2050-Ziels,
- Darstellung besonderer lokaler Spezifika mit Übertragungspotenzial in die Breite (u.a. Siedlungstypen und Gebäudetypologie, z.B. dichte innerstädtische Altstadtbebauung und Gründerzeitsiedlungen, dominante Betriebsansiedlungen bestimmter Branchen, z.B. der metallverarbeitenden Industrie, aus lokalen Strukturen abgeleitete Versorgungsstrukturen, z.B. Abwärmenutzung), und
- partizipativer Arbeitsprozess (Ratsbeschluss, Bürgerbeteiligung, Unterstützung von weiteren Institutionen, z.B. Unternehmen und Verbänden der Region).

Finanzierungsplan

- Angemessenheit der geplanten Ausgaben – auch in Bezug auf die Größe der Kommune und der bisherigen Förderungen.

2.1.3 Der Projektantrag

Zur Einreichung des Antrags zur Förderung als MPK 2016 sind einige Vorarbeiten in der Kommune erforderlich:

- a) Aus dem Beschluss des höchsten kommunalen Gremiums (der bereits mit der Skizze einzureichen ist) oder aus einem anderen geeigneten Dokument muss die Absicht der Kommune hervorgehen, den Masterplan-Prozess auch nach Ende der Förderung fortzusetzen und seine Finanzierung zu sichern.
- b) Es soll ferner sichergestellt werden, dass der/die Masterplanmanager/in mit Projektbeginn die Arbeit aufnimmt. Der Projektbeginn soll für den 1. Juli 2016 vorgesehen werden. Sobald auf Seiten des Projektträgers absehbar ist, dass der Antrag den Anforderungen gerecht wird, werden die Kommunen darüber informiert, so dass sie eine rechtzeitige Stellenausschreibung vornehmen können.

Der nach Aufforderung vorzulegende Projektantrag muss darüber hinaus mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- eine detaillierte Vorhabenbeschreibung,
- Nachweis über die Erfüllung der mit der Aufforderung zur Antragstellung erteilten Auflagen und
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung für ein Erstvorhaben „Masterplan 100 % Klimaschutz“ via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den weiteren Unterlagen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Die Vorhabenbeschreibung soll auf der Projektskizze aufbauen und folgende Punkte enthalten:

- Darstellung der geplanten Aktivitäten der Kommune im ersten Jahr inkl. Mitteleinsatzplanung (Ausgaben für die Masterplanerstellung, eingeplante Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit oder Partizipationsprozesse für erste Maßnahmenumsetzungen, Ausgaben für das Masterplanmanagement),
 - Arbeitsplan für die Erstellung des „Masterplan 100 % Klimaschutz“ inkl. Meilensteinen,
 - Tätigkeitsbeschreibung des/der Klimaschutzmanagers/in, mindestens für das erste Jahr,
 - Darstellung der Maßnahmen, die bereits im ersten Jahr durchgeführt werden sollen, und ihre Mittelplanung,
- Balkenplan mit Meilensteinen (z.B. Einstellung Klimaschutzmanager/in, Erstellung des Masterplans, Umsetzungsbeschluss für die ausgewählten, im Projektzeitraum umzusetzenden Maßnahmen des höchsten kommunalen Gremiums, Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Einrichten eines Klimaschutzrats, Einleitung des Managementprozesses),
- Planung zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Kommunikationskonzept,
- Planung der Akteurseinbindung und eines Konzepts zum Anstoß des zivilgesellschaftlichen Prozesses (innerhalb der Kommune, mit kommunalen Unternehmen, der Wirtschaft und dem Umland sowie interkommunal).
- Dem Projektantrag sind bereits erste unverbindliche Angebote für zu vergebende Aufträge beizufügen, z.B. zur Erstellung des Masterplans durch externe Dritte.

Bitte planen Sie ein, jährliche Zwischenberichte zum Projektfortschritt beim PtJ einzureichen.

Hinweis zu Auftragsvergaben

Für die Vergabe von Aufträgen an Dritte wird empfohlen, ein unverbindliches Angebot einzureichen. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für externe Leistungen setzt eine verbindliche Auftragsvergabe voraus.

Bitte beachten Sie, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf! Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur die Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Es sind daher die in der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Ausführungsbestimmungen (§ 3, Abs. 5, Buchstabe i, VOL/A) maßgeblich. Der Schwellenwert, bis zu dem eine Leistung freihändig vergeben werden kann, wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten die Ausführungsbestimmungen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft anzuwenden sind, einen niedrigeren Betrag vorschreiben, so ist letzterer maßgeblich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln!

2.2 ERSTELLUNG UND INHALTE DES MASTERPLANS

Für die Erstellung des Masterplans und zur Unterstützung einer hohen Qualität der Konzepte werden den Kommunen rechtzeitig vor Projektstart Hilfestellungen durch den Fördermittelgeber bereitgestellt. Diese umfassen u.a. Handreichungen zur Berechnung der Potenziale und Szenarien. Die neuen Masterplan-Kommunen können darüber hinaus bei der Erstellung des Masterplans von Erfahrungen aus den ersten Masterplan-Projekten und von vielen Projekten der Nationalen Klimaschutzinitiative profitieren. Durch diesen Vorteil sollen die Masterplan-Kommunen die Erstellung des Masterplans innerhalb eines Jahres abschließen. Durch die umfassenden Hilfestellungen wird zudem sichergestellt, dass die Ergebnisse aus den MPK 2016 vergleichbar sind.

Die Kommune stellt sicher, dass sie die Ausschreibung sowohl für die Erstellung des Masterplans zeitnah nach Erhalt des Zuwendungsbescheides wie auch für die Einstellung des/der Masterplanmanager/in rechtzeitig veröffentlicht, um einen Projektstart zum 1. Juli 2016 zu gewährleisten.

Die MPK 2016 werden außerdem durch ein wissenschaftliches Begleitvorhaben untereinander und mit den MPK 2012 vernetzt. Dies erfolgt durch eine Auftaktkonferenz, mehrere Vernetzungstreffen und ggf. den Austausch über eine Online-Plattform.

2.2.1 Inhalt des Masterplans

Bei der Erstellung des Masterplans sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Bilanzierung und Szenarien

Der Masterplan enthält wesentliche Grundzüge der strategischen Herangehensweise der Kommune zur Treibhausgasminderung in 10-Jahres-Schritten bis zum Jahr 2050 in allen für die Kommune relevanten Bereichen. Hierzu werden der Kommune Rahmenbedingungen seitens des Fördermittelgebers gegeben.

Konkretisierung einer sektoralen Zielsetzung

Im Masterplan legt die Kommune zusätzlich einen konkreten Sektor fest, in dem ein eigenes Ziel bis zum Jahr 2020 gesetzt wird (z.B. Verkehr oder kommunale Liegenschaften), das bis zum Ende des Förderzeitraums bereits erreicht werden soll.

Die Überprüfung, ob das selbst definierte Ziel bis zum Jahr 2020 in dem ausgewählten Sektor erreicht wird, erfolgt anhand von Indikatoren. Diese Indikatoren sollen sektorrelevante Aspekte, z.B. Konjunktur, klimatische Veränderungen, Wohnflächen und Bevölkerungsveränderungen berücksichtigen. Dazu wird für die jeweiligen Indikatoren ein Zielpfad bis 2050 mit Meilensteinen (u.a. mit dem Jahr 2020) entwickelt.

Maßnahmenplanung und Eingliederung bestehender kommunaler Konzepte

Teil des Masterplans ist die Identifizierung geeigneter Maßnahmen in allen Sektoren, um das Ziel bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Der Masterplan-Kommune werden einheitliche Maßnahmenblätter zur Verfügung gestellt. Für Maßnahmen, die während des Förderzeitraums umgesetzt werden sollen, werden alle Felder des Maßnahmenblattes ausgefüllt. Für weitere Maßnahmen, deren Umsetzung erst nach dem Förderzeitraum beginnen soll, werden alle bereits verfügbaren Informationen eingetragen.

Ergänzend soll der Masterplan eine Übersichtsplanung für die Maßnahmen enthalten. Die Maßnahmen sollen – neben der Aufteilung in Handlungsfeldern – insbesondere in zeitlichen Schritten und nach ihrem Konkretisierungsgrad gegliedert werden.

Konzepte weiterer wichtiger kommunaler Akteure, z.B. Sanierungspläne von Wohnungsbaugesellschaften, den Substitutionsplan von Stadtwerken für eine klimafreundlichere Energieversorgung etc., sollen in separaten Abschnitten aufgegriffen werden.

Zivilgesellschaftlicher Prozess, Verhaltensänderung

Wesentliches Ziel der Masterplanförderung ist die Einbindung der Akteure vor Ort – insbesondere der Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Unternehmen und anderer Akteure, die für die Zielerreichung ausschlaggebend sind.

Für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Prozesses können im Rahmen des Antrages für das Erstvorhaben Sachausgaben in Höhe von bis zu 20.000 Euro beantragt werden.

Die Kommune legt in ihrem Masterplan dar, wie sie den zivilgesellschaftlichen Prozess und die Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger sowie der relevanten Akteure anstoßen wird.

Hierzu zählt vor allem die Nutzung von Bürgerbeteiligungsverfahren, z. B. Bürgerräte und Bürgerkonferenzen (für weitere Formate siehe auch „Handbuch Bürgerbeteiligung. Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen“, Nanz & Fritsche 2012).

Dazu soll die Masterplan-Kommune den zivilgesellschaftlichen Prozess neben – aber verzahnt mit – der kommunalen Verwaltung vertiefen und detailliert darlegen, wie dieser Prozess und mögliche Strukturen dafür aussehen sollen (z.B. Gründung eines Vereins, einer Agentur o.ä. – angelehnt an Beispiele wie „Region Anhalt“, Klimapakt Flensburg e.V. oder Energieagenturen in den Städten und Regionen etc.). Auch die konkrete Umsetzung der Bürgerbeteiligung ist zu beschreiben (vgl. u.a. das Beispiel der Stadt Heidelberg, in: „Klimaschutz & Partizipation. Akteure in der Kommune informieren und beteiligen“, Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.), Köln 2015, S.56–65; <http://www.difu.de/publikationen/2015/klimaschutz-partizipation.html>).

Innerhalb der Maßnahmen wird ein besonderer Fokus – neben der allgemeinen Maßnahmenplanung – auf die Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger sowie der relevanten Akteure gelegt. Ziele dieses Prozesses sind:

- die Steigerung der Akzeptanz für den Masterplan-Prozess bei den Bürgerinnen und Bürgern und die damit einhergehende Umsetzung der Maßnahmen sowie
- die Steigerung des Klimaschutz-Engagements aller relevanten Akteure und die langfristige Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Zivilgesellschaft in die Klimaschutz-Aktivitäten der Kommune.

Der Auftakt des zivilgesellschaftlichen Prozesses in der Masterplan-Kommune ist Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung einer ausgewählten Maßnahme. Dies wird in Abschnitt 3 ausgeführt.

Der Auftakt des Prozesses soll aus Eigenmitteln der Kommune bestritten werden, eine breite Öffentlichkeit erreichen und sich durch hohe kommunalpolitische Beteiligung (z.B. Bürgermeister/in oder Landrat/rätin) auszeichnen.

Finanzierung

Der Masterplan beinhaltet in einem separaten Abschnitt eine Ausgabenschätzung bis zum Jahr 2050, in welcher die Kosten für die Maßnahmen abgeschätzt und die Möglichkeit der Maßnahmenfinanzierung aufgeschlüsselt werden. Dabei soll der Masterplan auch auf die möglichen Finanzierungsquellen und die Rolle der Kommune eingehen. Die Ausgabenschätzung soll kurz- bis mittelfristige Maßnahmen konkreter betrachten.

Die Maßnahmen, über die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Masterplan bereits finanzwirksam entschieden werden kann, sollen zeitgleich mit dem Masterplan beschlossen werden.

Weitere Maßnahmen, deren Umsetzung erst später beginnt, können zu einem späteren Zeitpunkt finanzwirksam durch das höchste kommunale Entscheidungsgremium beschlossen werden.

Beschlussfassung des Masterplans

Die MPK 2016 stellen ihre Masterpläne nach Förderbeginn binnen 12 Monaten auf. Die Erstellung des Masterplans endet mit seiner Annahme und dem Beschluss zu seiner Umsetzung durch das höchste kommunale Entscheidungsgremium (in der Regel dem Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag).

Die Kommune setzt bei Verzögerungen, die zu einer späteren Fertigstellung führen, den Fördermittelgeber über den PtJ unverzüglich in Kenntnis. Bei Überschreitung des Zeitraums für die Beschlussfassung behält sich der Fördermittelgeber vor, Fördermittel zu kürzen.

Nach dem Umsetzungsbeschluss ist ein Zwischenbericht über die Phase der Masterplan-Erstellung nach vorgegebener Gliederung beim PtJ einzureichen, in dem u.a. auch eine aktualisierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen für den weiteren Förderzeitraum enthalten ist.

2.2.2 Masterplanmanagement

Der/Die Masterplanmanager/in koordiniert die Erstellung des Masterplans und dessen Umsetzung innerhalb der Kommune und ist zentraler Ansprechpartner für das BMUB und das wissenschaftliche Begleitvorhaben.

Er/Sie sorgt dafür, dass der Masterplan-Prozess innerhalb der Verwaltung in allen relevanten Fachbereichen verankert wird.

Die Masterplan-Kommune stellt einen Masterplanbeirat auf, der mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Verbänden, Zivilgesellschaft und Unternehmen besetzt wird.

Vertreter der Fraktionen des höchsten kommunalen Entscheidungsgremiums sollen – soweit sie nicht bereits Mitglieder des Beirats sind – zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden und regelmäßig über seine Tätigkeiten informiert werden.

Der Beirat tagt regelmäßig und wird bei allen entscheidenden Fragen des Masterplan-Prozesses eingebunden, insbesondere zu:

- dem Sektor mit verbindlichen Minderungszielen,
- den zu beschließenden Maßnahmen,
- der zivilgesellschaftlichen Einbeziehung.

Die Kommunen können die Arbeit des Beirates in Arbeitsgruppen organisieren. Der/Die Masterplanmanager/in nimmt an den Sitzungen des Beirates und der Arbeitsgruppen teil und stellt die Schnittstelle zur Verwaltung her.

Der Beirat tagt im Rahmen der Aufstellung des Masterplans mindestens viermal. Für die Umsetzung des Masterplans werden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr angestrebt, in denen z.B. die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zusammengeführt werden.

Der Masterplanbeirat kann Vertreter aus den MPK 2012 zu seinen Sitzungen zur Beratung hinzuziehen.

Der/Die Masterplanmanager/in sorgt für die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der Maßnahmen. Er/Sie ist die Schnittstelle zwischen kommunaler Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern und engagiert sich in hohem Maße für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zur Umsetzung von im Masterplan verankerten Suffizienzmaßnahmen.

Der/Die Masterplanmanager/in kümmert sich darüber hinaus um die Vernetzung mit den anderen Masterplan-Kommunen und anderen im Klimaschutz aktiven Kommunen.

2.3 UMSETZUNG DES MASTERPLANS

2.3.1 Umsetzung erster Maßnahmen

Die Umsetzung erster Masterplan-Maßnahmen kann bereits während der Erstellung des Masterplans erfolgen. Die Umsetzung des Masterplans und der notwendigen Investitionen sowie die Verstetigung der begonnenen Prozesse liegen in der Verantwortung der jeweiligen Masterplan-Kommune. Eine Anschlussförderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nicht.

Innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Förderzeitraumes müssen zumindest folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Kommunen errichten ein Gremium für den externen Partizipationsprozess (Masterplanbeirat).
- Die Kommunen errichten eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller von dem Thema Klimaschutz betroffenen Fachbereiche.

2.3.2 Management, Controlling und Monitoring

Das Masterplanmanagement sorgt für die Nutzung eines Management- und Controllingsystems für die Masterplan-Maßnahmen. Dieses soll einen Überblick über den Fortschritt der Maßnahmenplanung ebenso wie über die organisatorische und finanzielle Umsetzung einzelner Maßnahmen ermöglichen.

Das Management- und Controllingsystem soll neben den allgemeinen Informationen über die jeweiligen Maßnahmen (z.B. beteiligte Akteure, Zielgruppen, Dauer, Zeithorizont, Kosten) auch für jede Maßnahme individuelle Meilensteine vorsehen, deren Einhaltung im Prozess überprüft werden kann. Dies können – abhängig von der Art der Maßnahme – z.B. (verminderte) Energieverbräuche, erreichte Personen innerhalb einer Zielgruppe oder Auslastungen im ÖPNV sein.

Vorstellbar sind zur Steuerung der Maßnahmenumsetzung differenzierte Indikatoren der kommunalen Einrichtungen (Verwaltungsgebäude, Schulen/Kitas, Straßenbeleuchtung), sektoraler Teilziele (z.B. Wärmeverbrauch oder Treibhausgasemissionen der privaten Haushalte) oder einzelner Akteure (z.B. kommunale Wohnungsbau-gesellschaft). Als Beispiel können die Indikatoren aus dem Benchmark Kommunaler Klimaschutz dienen.

Die Indikatoren sollen regelmäßig überprüft werden und in ein Monitoringsystem einfließen.

Im Abschlussbericht des Fördervorhabens sollen zur Darstellung der Fortschritte für die jeweiligen Indikatoren die jüngsten verfügbaren Daten (ggf. auch vorläufige Daten für das Zieljahr) verwendet werden.

Durch das Controlling der Umsetzung des Masterplans stellt die Kommune neben den entwickelten Indikatoren dar, welche Maßnahmen zur Zielerreichung (sowohl technische wie auch bewusstseinsfördernde und motivierende Maßnahmen) sie in diesem Bereich ergriffen hat und zeigt anhand eines entwickelten Monitoring-Systems auf, welche Erfolge sie auf der Maßnahmenebene bereits erzielt hat.

Ergänzende Informationen und Beispiele können den Kommunen durch die wissenschaftliche Begleitung im Austausch mit den MPK 2012 zur Verfügung gestellt werden.

2.4 VERSTETIGUNG DES MASTERPLAN-PROZESSES UND DER NETZWERKARBEIT

Kern des Projektes ist, neben der Erstellung des Masterplans, der Aufbau der verwaltungsinternen und externen Strukturen zur Umsetzung des Masterplans über die Projektlaufzeit hinaus. Dafür soll – neben der Errichtung des Masterplanbeirats, der Vernetzung der mit Klimaschutz befassten Einheiten innerhalb der Verwaltung sowie der Integration des Masterplans bzw. seiner Ziele in andere kommunale Planungen – eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit stattfinden. Diese soll die Identität der Kommune, ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie der vor Ort ansässigen Unternehmen und Verbände als Masterplan-Kommune stärken. Auch der anzustoßende zivilgesellschaftliche Prozess soll genutzt werden, Fragen der Verstetigung in der Masterplan-Kommune zu diskutieren und durch seine Aktivitäten selbst dazu beitragen.

Die MPK 2016 errichten sich bereits während der Projektlaufzeit ein Netzwerk von klimaschutzaktiven Kommunen, um über den Förderzeitraum hinaus von der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch profitieren zu können. Dafür nehmen sie an den regelmäßig stattfindenden Vernetzungstreffen teil, die von der vom BMUB zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Begleitung organisiert werden, und arbeiten mit diesen wie auch mit den MPK 2012 zusammen. Sie sollen sich darüber hinaus mit anderen Kommunen, die ebenfalls langfristige und ähnlich ambitionierte Ziele verfolgen, vernetzen und austauschen, um eine Ausstrahlungswirkung im kommunalen Klimaschutz zu erzielen.

3 FÖRDERUNG EINER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHME (MPK 2016)

Neben der Förderung im Rahmen des „Masterplan 100 % Klimaschutz“ und ergänzend zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Prozesses in der Masterplan-Kommune kann auf Antrag eine gesonderte investive Maßnahme (ausgewählte Maßnahme) gefördert werden, die in besonderem Maße zur Reduktion von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen beiträgt.

Diese – im beschlossenen Masterplan enthaltene – Maßnahme sollte nach Möglichkeit in dem ausgewählten Sektor erfolgen, für den im Masterplan konkrete Ziele bis 2020 aufgenommen wurden.

Beispiele für zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- die umfassende energetische Sanierung eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes in Verbindung mit der Installation oder Verbesserung der Gebäudeleittechnik,
- die Kombination einzelner energieeinsparender Maßnahmen an Gebäuden wie die Wärmedämmung in Kombination mit Begrünung von Dach oder Fassaden, Geschossdeckendämmung, der Austausch von Fenstern und die Optimierung eines kompletten Heizungssystems,
- Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf Elektromobilität (E-Bikes, Pedelecs, Elektrolastenfahrräder, Elektrofahrzeuge, Plug-In-Hybrid Fahrzeuge),
- Umrüstung von Lichtsignalanlagen auf LED.

Im Fall von Gebäudesanierungen sind ausschließlich Ausgaben für Maßnahmen an Nichtwohngebäuden im Bestand, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und nicht wirtschaftlich genutzt werden, zuwendungsfähig. Die Fördergegenstände und Gebäude müssen während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren im Eigentum des Antragstellers verbleiben.

3.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Masterplan-Kommunen (MPK 2016), die im Rahmen eines Erstvorhabens „Masterplan 100 % Klimaschutz“ (siehe Abschnitt 2) gefördert werden.

Die Förderung der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit einer Zuwendung in Höhe von 200.000 Euro. Eine höhere Förderquote für Kommunen, die nach dem jeweiligen Landesrecht z.B. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben, kann nicht gewährt werden.

Eine Kumulierung mit Drittmitteln und Zuschussförderungen aus anderen Programmen und Förderkrediten ist möglich. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen. Die nach Abschnitt III.5 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative vom 8. September 2014 geförderten investiven Maßnahmen sind von einer Förderung als ausgewählte Maßnahme im Rahmen dieser Masterplan-Richtlinie ausgeschlossen.

3.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Zuwendungsantrag für die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme umfasst folgende Bestandteile:

- eine prägnante Vorhabenbeschreibung,
- eine Schätzung der anfallenden Ausgaben (z.B. ein Richtpreisangebot eines potenziellen Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners),
- Nachweis eines Fachplaners über die Erreichung des Einsparziels an Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent, inklusive der Berechnungsgrundlage,
- Auszug aus dem Masterplan, in dem die ausgewählte Maßnahme aufgeführt ist,
- einen vorläufigen Zeitplan, aus dem hervorgeht, dass die ausgewählte Maßnahme noch innerhalb des vierjährigen Förderzeitraums des Masterplan-Projektes zum Abschluss gebracht wird, und
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt allen vorgeannten Unterlagen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Die Masterplan-Kommune legt bei Antragstellung im Rahmen der Vorhabenbeschreibung dar, dass die investive Maßnahme

- eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent bewirkt,
- zur Energieeinsparung beiträgt,
- innerhalb der verbleibenden Förderlaufzeit für das Masterplanmanagement durchgeführt werden kann,
- nach Ende der Förderung durch die Masterplan-Kommune weiter genutzt wird und
- öffentlichkeitswirksam den Status der Masterplan-Kommune als Vorreiter im kommunalen Klimaschutz aufzeigt.

Ein Antrag auf Förderung der ausgewählten Maßnahme wird nur und erst dann berücksichtigt, wenn die Kommune zuvor ihren zivilgesellschaftlichen Prozess angestoßen hat (siehe dazu weiter oben).

Das Antragsverfahren ist einstufig, d.h. die Förderentscheidung wird auf Basis der genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, nimmt der PtJ Kontakt zum Antragsteller auf. Die Maßnahmen dürfen erst mit dem Beginn des Bewilligungszeitraums begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Bei Einreichung des Verwendungsnachweises müssen die Rechnungen dieselbe Aufschlüsselung wie die Kalkulation im Antrag aufweisen.

Der Eingang und die Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen sind die Voraussetzung für die Überweisung der Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel.

Hinweise zu Auftragsvergaben

Die Leistungen zur Durchführung der ausgewählten Klimaschutzmaßnahme dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ausgeschrieben und vertraglich vereinbart werden. Die Auftragsvergabe muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden. Es gelten die Hinweise zur Auftragsvergabe unter Abschnitt 2.1.3.

3.3 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung enthält folgende Punkte:

1. Titel des Vorhabens.
2. Angaben zum Antragsteller und zur geplanten Maßnahme:
 - Beschreibung der Ausgangssituation und Darstellung, welche Rolle die ausgewählte Maßnahme bei der Umsetzung des Masterplans spielt,
 - Beschreibung der Maßnahme und Berechnung der dadurch zu erwartenden nachhaltigen Treibhausgaseinsparung, die unumkehrbar und dauerhaft nachweisbar sein muss,
 - Gliederung der Maßnahme in einzelne Arbeitsschritte und Balkenplan,
 - Kurzübersicht der geplanten Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Um das Vorhaben auf Angemessenheit und Plausibilität prüfen zu können, ist dem Antrag eines der folgenden Dokumente beizulegen:

- Ein unverbindliches Angebot („Richtpreisangebot“) eines möglichen Auftragnehmers, oder
- ein von einem Fachplaner erstelltes Leistungsverzeichnis.

In dem Angebot bzw. dem Leistungsverzeichnis müssen die geplanten Tätigkeiten, der Arbeitsaufwand pro Arbeitsschritt und die anfallenden Ausgaben nachvollziehbar dargestellt sein.

Es sind die Gesamtinvestitionen und deren klimaschutzrelevanter Anteil darzustellen. Darüber hinaus soll angegeben werden, wie die Gesamtausgaben der Maßnahme finanziert werden und ob weitere Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon, wie die Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Es gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabevorschriften. Der Höchstwert, bis zu dem eine Leistung freihändig vergeben werden kann, wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten die Ausführungsbestimmungen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft anzuwenden sind, einen niedrigeren Betrag vorschreiben, so ist letzterer maßgeblich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde nach den geltenden Vergaberegeln! Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Tätigkeiten ergeben, ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen.

3.4 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Im Rahmen der Förderung einer ausgewählten Maßnahme ist die Erstellung eines Schlussberichts notwendig. Dieser enthält u.a. die Beschreibung der durchgeführten ausgewählten Maßnahme mit Darstellung der eingebauten/umgebauten Technik sowie Angaben zur Emissionsminderung und der Erreichung des 70-Prozent-Einsparziels.

4 ANSCHLUSSVORHABEN: MASTERPLANMANAGEMENT (MPK 2012)

Den Masterplan-Kommunen, die aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 1. Dezember 2010 eine Förderung als Masterplan-Kommune erhalten haben (MPK 2012), wird mit der einmaligen Möglichkeit einer Anschlussförderung die weitere Verstetigung des Masterplan-Prozesses ermöglicht. Die MPK 2012 geben darüber hinaus ihre wertvollen Erfahrungen an die neue Runde der MPK 2016 weiter und erweitern ihre Netzwerke.

4.1 STÄRKUNG DER IDENTITÄT DER KOMMUNE ALS MASTERPLAN-KOMMUNE UND VERSTETIGUNG DES PROZESSES

Mit der Einführung der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 1. Dezember 2010 wurde das Label „Masterplan 100 % Klimaschutz“ neu geschaffen. Damit entstand auch die Marke Masterplan-Kommune. Diese neue Begrifflichkeit bedurfte jedoch zunächst der Herausbildung einer spezifischen Identität, die mit dem Begriff des Masterplans und der Masterplan-Kommune einhergeht. Mit dem Anschlussvorhaben erkennt der Fördermittelgeber die besonderen Herausforderungen und den erhöhten Zeitbedarf der Vorreiter-Kommunen an.

Durch die Anschlussförderung soll daher nach der erfolgreichen Herausbildung die Stärkung der Masterplan-Identität und deren Wahrnehmung in Öffentlichkeit, Verwaltung und allen politischen Gremien erreicht werden. Insbesondere die obersten politischen Funktionsträger sind hierbei verstärkt einzubeziehen. Es werden Maßnahmen unterstützt, die zur weiteren internen sowie externen Identitätsstiftung und Markenbildung als Masterplan-Kommune beitragen und dieses Leitbild in alle intra- und extrakommunalen, relevanten Akteursgruppen hineinragen. Damit einher geht eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, um die Identität der Kommune und seiner dort lebenden Bürgerinnen und Bürger sowie der vor Ort ansässigen Unternehmen und Verbände als Masterplan-Kommune zu stärken.

Dies dient dazu, in der jeweiligen Masterplan-Kommune Klimaschutz innerhalb und außerhalb der Verwaltung nachhaltig zu etablieren und eine langfristige Verstetigung der Zielsetzung ebenso wie der Maßnahmenentwicklung und -umsetzung zu erreichen.

4.2 STÄRKUNG DER ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN PROZESSE AUF DEM WEG ZU 100 PROZENT KLIMASCHUTZ

Diesbezüglich gelten für die antragstellenden Kommunen grundsätzlich die Ausführungen in Abschnitt 2.2.1. Nachdem die MPK 2012 im Rahmen des Masterplan-Prozesses ihre Vision und ihre Ziele in die Zivilgesellschaft einbringen konnten, soll mithilfe des Anschlussvorhabens die Möglichkeit zur Stärkung und Verstetigung des zivilgesellschaftlichen Prozesses gegeben werden.

Die Kommune hat dazu innerhalb der ersten drei Monate der Anschlussförderung ein Konzept vorzulegen, das den Masterplan ergänzt, in welchem sie den angestrebten zivilgesellschaftlichen Prozess detailliert beschreibt. Mit der Genehmigung des Konzeptes werden entsprechend der Bewilligung Fördermittel zur Finanzierung von Sachausgaben für Maßnahmen im Bereich Bewusstseinsbildung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Prozesse im Umfang von maximal 20.000 Euro zur Inanspruchnahme freigegeben.

4.3 VERNETZUNG MIT DEN MPK 2016 UND WEITERE UNTERSTÜTZUNG

Damit die MPK 2016 von den Erfahrungen der MPK 2012 profitieren können, ist ein umfassender Wissenstransfer sicherzustellen. Das Anschlussvorhaben fördert daher den intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Gruppen von Masterplan-Kommunen.

Im Rahmen der Vernetzung sollen sowohl inhaltliche wie auch organisatorische Erfahrungen bei der Initialisierung und Institutionalisierung des Masterplan-Prozesses an die MPK 2016 weitergegeben und diese bei ihren

eigenen Prozessen beraten und unterstützt werden. Dies geschieht auf Vernetzungstreffen, durch individuelle Besuche und kontinuierliche Kommunikation über verschiedenste Wege.

4.4 ANTRAGSTELLUNG

Der Projektantrag sollte 6 bis 12 Monate vor dem Ende des Erstvorhabens eingereicht werden, um einen nahtlosen Anschluss sicherzustellen. Er muss folgende Bestandteile enthalten:

- Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung, die insbesondere die folgenden Inhalte einschließt:
 - eine Beschreibung der im Erstvorhaben eingeleiteten grundlegenden Veränderungen der Rolle des Klimaschutzes in der Kommune,
 - eine Beschreibung, wie der Masterplan-Prozess in der Kommune im Anschluss an die Förderung verstetigt werden soll,
 - Darstellung erster konkreter Ansätze und Zielrichtungen der Ausweitung des zivilgesellschaftlichen Prozesses in der Umsetzungsphase,
 - die weitere Vernetzung mit Kommunen und Ausstrahlungswirkung in der Region (und ggf. darüber hinaus),
 - die Darstellung besonderer Stärken für die Vermittlung an die MPK 2016.
- Einen elektronischen Antrag auf Zuwendung für ein Anschlussvorhaben „Masterplan 100 % Klimaschutz“ via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den weiteren Unterlagen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Die Hinweise zur Auftragsvergabe in Abschnitt 2.1.3 gelten entsprechend.

Checkliste: Auswahlkriterien des Fördermittelgebers

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fördermittelgeber über die Anschlussförderung. Die eingegangenen Anträge werden insbesondere nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Schlüssigkeit der Ansätze zur Verstetigung des Masterplanprozesses innerhalb der Kommune,
- Ambitionsgrad der weiteren Umsetzung des Masterplans,
- Finanzierungsplanung für die Projektlaufzeit und Perspektive der Anschlussfinanzierung (durch kommunale Eigenmittel),
- Schlüssigkeit der Ausweitung des zivilgesellschaftlichen Prozesses in der Umsetzungsphase,
- Stärken der Kommune in bestimmten Themenbereichen und Bereitschaft, diese in Kooperation mit den MPK 2016 zu vermitteln und
- geplante Aktivitäten zur Erhöhung der Ausstrahlungswirkung auf weitere Kommunen (in der Region und darüber hinaus).

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können in diesem Förderungsschwerpunkt unter folgenden Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, können eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 20 Prozent erhalten.
2. Sollten Kommunen nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, kann eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden:
 - a. In den vergangenen zwei Haushaltsjahren wurde ein Fehlbedarf ausgewiesen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren werden weiterhin Fehlbedarfe erwartet und
 - b. eine Bestätigung der Kommunalaufsicht liegt vor, aus der hervorgeht, dass die derzeitige Haushaltssituation eine erhöhte Förderquote rechtfertigen würde.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen, können ebenfalls eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote erhalten. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde, können durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Antragstellung eine Förderquote von bis zu 95 Prozent erhalten.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

5 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Skizzen und Förderanträge. Inhaltliche und administrative Fragestellungen vor und während der Antragstellung sowie zur Vorhabenbetreuung werden gerne durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantwortet.

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für inhaltliche Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Wissenstransfer wenden Sie sich an das SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
In Berlin: Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und
Berlin: 030/39001-170
E-Mail: skkk@klimaschutz.de
Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

6 ANHANG

Auf der Internetseite <https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/masterplan> finden Sie

- die Förderrichtlinie und das Merkblatt,
- Hinweise zu den Masterplan-Kommunen 2012.

Weitere Informationen zu den Inhalten und Zielen eines „Masterplan 100 % Klimaschutz“ finden sich unter http://www.klimaschutz.de/sites/default/files/page/downloads/masterplan_100prozent_klimaschutz_ifeu.pdf.

Für die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Klimaschutzaktivitäten der Kommune finden sich hilfreiche Vorschläge und Hinweise im „Handbuch Bürgerbeteiligung“ unter <http://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/76038/handbuch-buergerbeteiligung>.

Weitere Informationen zum kommunalen Klimaschutz finden Sie im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Difu unter www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de.

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter www.klimaschutz.de.